

den andern ihrer Heimath zu durch sogenannte Armenfuhren gebracht werden, wenn die einländische Obrigkeit, die solches veranstaltet, eine Bescheinigung über den Wohnort im Lande und ein von einem Arzte oder einem Medicinalchirurgen ausgestelltes Attest, daß der Transport ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen könne, mitsendet. Bey dessen Unterlassung das Fuhrwerk und Zugvieh gleichfalls angehalten werden kann.

Sollte eine Obrigkeit die Pflege, Cur oder den Transport kranker vermögender Einländer etwa zu besorgen haben: so muß solches auf deren Kosten geschehen.

Die Obrigkeiten haben die Unterbediente hiernach zu instruiren.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LII.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen, von 1804.

Da nach der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786. §. 5. auch die Schußjuden derselben unterworfen seyn sollen, jedoch solche durch Eheverträge ausschließen oder einschränken können, wenn diese nach Vorschrift des §. 3. der competenten Obrigkeit insinuirt und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, widrigenfalls aber die Eheverträge nichtig und un-

gült.

gültig sind; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlauchten hierdurch verordnet, daß zur Beförderung der zweckmäßigen Einrichtung der Eheverträge und zur Erleichterung der Judenschaft für die Protocollirung und Confirmirung derselben, ohne Unterschied der darin verschriebenen Summen, nur die einfache Gebühr der 28ten und 54ten Position der Amtlichen und Städtischen Sportulordnung zu 32 gr. und 27 gr. und die Copialien genommen werden sollen.

Würden aber die Ehedersreibungen privatim errichtet, so soll zur Vermeidung künftiger Prozesse, bey der Confirmation, wenn solche nachgesuchet wird, dafür geforgt werden, daß ihr Inhalt bestimmt und den Rechten gemäß abgefaßt sey. Auch wird den Obrigkeiten die Beförderung der gerichtlichen Vermögens-Schichtungen bey der anderweiten Verheyrathung eines mit minderjährigen Kindern versehenen jüdischen Wittwers oder Witwe, so wie auch der Bevormundungen ex officio hiermit eben so, wie bey christlichen Pupillen, zur Pflicht gemacht. Zu dem Ende soll keine Copulation eines jüdischen Wittwers oder Witwe ohne Beybringung eines Scheines von der obrigkeitlichen Behörde:

daß die Bevormundung und Schichtung ordnungsmäßig geschehen sey,

von dem Vicerabbiner bey Gefahr seiner Cassation und willkürlicher Bestrafung sowohl desselben als des Ehepaares vollzogen, auch keine Copulation von den Obrigkeiten vorher zugelassen, und wenn solche ohne Beachtung dieser Vorschrift außerhalb Landes veranlaßt werden wollte, die vorherige Bevormundung und Schichtung durch nachdrückliche Verfügungen bewirkt werden.

Zu Vermeidung aller Mißbräuche soll auch keine Copulation im Lande von einem andern jüdischen Geistlichen, als dem nach seinem Patent hierzu allein auch nur authorisirten Vicerabbiner, verrichtet werden, wofür ihm nach solchem die Gebühr ad 2 Rthl.

R 2

und

und 18 gr. von jedem 100 Nthl. des Brautschatzes der Braut, wenn solcher über 200 Nthl. beträgt, und die Reisekosten zukommen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft gelange, so soll dieselbe in den Lippischen Intelligenzblättern abgedruckt und deren Verlesung in den Synagogen von den Obrigkeiten veranlassen und ihr Inhalt den Unterbedienten bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LIII.

Verordnung wegen der in das Ausland gehenden Ziegel-
arbeiter, von 1804.

Durch das 4te Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter ist bekannt gemacht, daß Christian Neuter in Lage für das Bremische und Oldenburgische, und Hermann Henrich Grabbe oder Mesch in Heiden für Ostfriesland und Grönningen, nach geleisteter hinreichender Caution, als Ziegelboten angestellt und auf die erteilte Vorschrift verpflichtet seyn. Die Unterthanen, welche mit erhaltener Erlaubniß auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen, werden daher gewarnt, sich bey keinem andern als bey einem der genannten Ziegelboten zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie eingewrungen, gestraft und zur Schadenserstattung werden verurtheilt werden.

Detmold den 28ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num.

Num. LIV.

Verordnung, die Holzanweisungen betreffend, von 1804.

Damit wegen des, an die Unterthanen auf dem Lande aus den Herrschaftlichen Forsten zu verabsolgendenden und darin zur gehörigen Zeit anzuweisenden Bau - Bedarf - und Brennholzes nach Ordnung verfahren werde: so ist festgesetzt, daß jährlich in den Monaten Julius und August gewisse Holzverschreibungstage, in Gegenwart des Orts - Forstbedienten oder des Landförsters von den Aemtern abgehalten und diese vorher zeitig von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollen.

Bei diesen Verschreibungen ist dann darauf zu achten:

- 1) daß kein Holz zu neuen Gebäuden oder zu deren Ausbesserung angefordert werde, wenn nicht darüber ein Anschlag oder Attest von dem verpflichteten oder noch zu verpflichtenden Amts - Zimmermeister beigebracht ist.
- 2) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe genommen werde, wo man kurzes Holz gebrauchen kann.
- 3) Daß bey der Aufzeichnung der seltenen Geschirr - Holzgattungen auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem Betriebe im Lande Abbruch zu thun.
- 4) Daß keiner Gemeinde und keinem einzelnen Amts - Eingesessenen, so lange sie das Bedürfniß an Bau - Bedarf - und Brennholz aus eigenen Holzungen beziehen können oder sonst eigenen Forstgrund besitzen, solches bewilliget werde.

N 3

5)